

PER BOTE

An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Vaduz, am 15. Mai 2023

STELLUNGNAHME ZUM VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG, DES RICHTSORGANISATIONSGESETZES UND WEITERER GESETZE

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze übermitteln.

ANLASSLOSES VORHABEN OHNE ERREICHEN EINER VERBESSERUNG

Blickt man auf die Historie des Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein lässt sich diese als durchgehend positiv resümieren. Dies kann nicht zuletzt in der, zum 100-jährigen Jubiläum, von hochkarätigen Juristen, eigens gewidmeten, Festschrift „100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof“ bestens nachvollzogen werden.

Dementsprechend grosse Verwunderung verursacht der Vernehmlassungsbericht der liechtensteinischen Regierung zur geplanten Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes („VNB“), in welchem neben diversen anderen Themen insbesondere die Zerschlagung der seit 100 Jahren bestehenden dreiinstanzlichen Gerichtsorganisation, durch Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vorschlägt.

ZWEISTUFIGES RICHTSSYSTEM VON GRECO BEMÄNGELT

Auffällig häufig stützen sich die Inhalte des VNB als Grundlage auf den offenbar fehlinterpretierten GRECO Umsetzungsbericht (2022) über Liechtenstein zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte (GRECO-Bericht).

Dabei vermisst es der VNB zu erwähnen, dass GRECO in keinem Teil des Berichts die Abschaffung eines Höchstgerichts in Liechtenstein nahelegt, oder auch nur sonst irgendwie andeutet.

Ganz im Gegenteil würde eine solche Äusserung der Befürwortung einer Gerichtsorganisation nach europäischem Standard und somit der Harmonisierung einer europaweiten dreinstanzlichen Gerichtsstruktur gänzlich widersprechen. Denn sämtliche europäischen Länder verfügen über ein dreinstanzliches System.

Zudem bemängelte GRECO in früheren Berichten explizit zweiinstanzliche Systeme in anderen Jurisdiktionen.

Island, welches über viele Jahre hinweg lediglich 2 Instanzen hatten, führte gerade aufgrund einer Anregung eines GRECO Bericht vom 28.03.2013 im Jahr 2018 eine dritte Instanz ein. Der GRECO-Bericht von 28.3.2013 bemängelte damals das zweiinstanzliche System wie folgt:

“Finally, there are also important considerations referring to the structure of the judicial system which is currently a two-tier court system ... Actual implementation of the proposed changes, including through the establishment of a three tier system, could result in improvements concerning the available appeal channels at both courts and prosecution services; this can only strengthen independence, impartiality and fairness in judicial processes.”

Entsprechend würde die im VNB vorgeschlagene Einführung eines zweistufigen Justizsystems einen gravierenden Rückschritt bedeuten und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Bemängelung durch die GRECO anlässlich der nächsten Evaluation führen, da nach Ansicht der GRECO gerade ein zweistufiges Gerichtssystem die Anforderungen der Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Fairness des Verfahrens wesentlich schlechter erfüllen kann, als ein dreistufiges Gerichtssystem.

AUSGANGSLAGE GRECO BERICHT

Die Regierung bezieht sich im VNB primär auf die Erwägungen des GRECO Bericht und nimmt diese zum Anlass der Vorlage.

Entsprechend müssen Eingangs die Erwägungen der GRECO aus dem Bericht dargestellt werden:

GRECO äussert in Empfehlung xi¹ in Rz 27

- (i) die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen;

¹ VIERTE EVALUATIONSRUNDE Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte UMSETZUNGSBERICHT ÜBER LIECHTENSTEIN (2022) Rz 27.

„Die Liechtensteinischen Behörden haben dsbzgl dargelegt, dass verschiedene Kriterien von der Regierung herangezogen wurden, um die Notwendigkeit einer vollständigen Professionalisierung des Richterstandes zu evaluieren.

Unter anderem wurden folgende Kriterien herangezogen:

- 1. Anzahl der anhängigen Fälle infolge eines Mangels an vollamtlichen Richtern,*
- 2. ausreichende Verfügbarkeit von Rechtsanwälten zur Abdeckung aller Stellen mit vollamtlichen Richtern,*
- 3. Verflechtung der liechtensteinischen Gesetzgebung mit der Gesetzgebung der Nachbarländer. Die Behörden legen dar, dass die Regierung in Anbetracht dieser Kriterien nach umfassender Evaluation, wie laut der Empfehlung erforderlich, zu dem Schluss gekommen ist, dass eine vollständige Professionalisierung des Richterstandes gegenwärtig nicht zweckmässig ist. Nach Ansicht der Behörden steht eine vollständige Professionalisierung in keinem Verhältnis zur Situation Liechtensteins.*

Zunächst einmal liegen der Regierung keine Anhaltspunkte für erhebliche Verfahrensverzögerungen oder eine grosse Anzahl anhängiger Fälle aufgrund eines Mangels an vollamtlichen Richtern vor. Die derzeitige Anzahl von Fällen deutet nicht auf einen erhöhten Bedarf der Anzahl vollamtlicher Richter hin. Zweitens besteht nach Einschätzung der Regierung ein erheblicher Personalmangel in Liechtenstein, der es schwierig macht, den gesamten Richterstand mit vollamtlichen Richtern zu besetzen.

Das liechtensteinische Justizwesen muss sich daher auf anerkannte Fachleute stützen, die als Rechtsanwälte praktizieren. Drittens basiert ein erheblicher Teil des liechtensteinischen Rechts auf der Gesetzgebung der Nachbarländer. Die Möglichkeit, ausländische Richter als nebenamtliche Richter einzustellen, die als Experten über profunde Kenntnisse des jeweiligen Rechtssystems und der jeweiligen Rechtsprechung verfügen, stellt somit eine Bereicherung der liechtensteinischen Justiz dar.“

Nachfolgend soll kurz auf die im VNB enthaltenen Erwägungen für die Abschaffung des OGH eingegangen und gezeigt werden, dass diese allesamt ohne Gehalt sind:

1) Verkürzung der Verfahrensdauer

Auf Seite 49 zweiter Absatz des VLBS argumentiert die Regierung auf Grundlage des GRECO-Berichts:

Gerichtsverfahren sind aus Sicht von Verfahrensparteien oft sehr belastend und entsprechend besteht ein Interesse, möglichst rasch eine enderledigende Entscheidung vorliegen zu haben. Mit der Kürzung des Instanzenzuges kann die Verfahrensdauer reduziert werden.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die liechtensteinischen Behörden im Umsetzungsbericht dargelegt haben:

„Zunächst einmal liegen der Regierung keine Anhaltspunkte für erhebliche Verfahrensverzögerungen (...) vor.“²

Damit ist bereits erstellt, dass es keinerlei Mängel hinsichtlich der Verfahrensdauer gibt, welche der Behebung bedürften. Es mangelt daher schon aus dieser Hinsicht an einem Anlass für eine Reform.

Das Argument zur Abschaffung des Obersten Gerichtshof als Rechtsmittelinstanz zur Verkürzung der Verfahrensdauer kann ganz grundsätzlich schon nicht überzeugen, nachdem der OGH gar keinen Teil des operativen Verfahrens bildet. Es unterbleiben sämtliche zeitaufwändigen Schritte, die bei der langen Dauer eines Gerichtsverfahrens beitragen können, wie dem Austausch von Schriftsätzen und Eingaben zwischen Kläger und Beklagtem, mitsamt umfangreicher Beweisverfahren, welches ggf vom erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann, jedoch dem OGH völlig fernbleibt.

Der OGH entscheidet grundsätzlich ohne vorherige mündliche Verhandlung nur mehr ausschliesslich über erhebliche Rechtsfragen. Sämtliche Erhebungen und das Beweisermittlungs- sowie Beweiswürdigungsverfahren sind dahingehend bereits abgeschlossen.

Das Verfahren vor dem Höchstgericht nur für einen Bruchteil der effektiven Gesamtverfahrensdauer verantwortlich. Erfahrungsgemäss ist die Dauer des Verfahrens vor dem OGH zwischen 3 und 6 Monaten, was international einen Spitzenwert darstellt. In anderen Jurisdiktionen ist eine Verfahrensdauern der höheren Instanzen von 1 bis 2 Jahren der Regelfall.

Dies unterstreicht nochmals die Unabdingbarkeit des Obersten Gerichtshofs als ausschliessliche Rechtsinstanz (Fortbildung des Rechtsfortbildung, Schliessung planwidriger Gesetzeslücken mittels Analogie, Rechtsvereinheitlichung).

Hinsichtlich der Gesamtdauer eines Verfahrens ist die Zeit die der OGH für die Beurteilung einer erheblichen Rechtsfrage aufwendet, daher in Wahrheit unbeachtlich.

Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass durch das Wegfallen des Höchstgerichts sich die Verfahrensdauer gar nicht verkürzen würde. Denn gerade aufgrund des Fehlens einer Rechtsinstanz müssten die Parteien einen erheblich höheren Aufwand in den unteren Instanzen

² Umsetzungsbericht Rz 28.

betreiben, um bereits dort dieselben Rechtsfragen zu behandeln. Gerade die Vermengung einer letzten Tatsachen und Rechtsinstanz, wie sie im VNB vorgesehen ist, würde dazu führen, dass bei Rechtsmitteln zum „Obergerichtshof“ bereits sämtliche Eventualitäten in rechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen sind. Zudem müsste der „Obergerichtshof“ regelmässig die Sache an die Unterinstanz zurückverweisen, wenn die Tatsachen in irgendeiner Weise geändert werden, um zu verhindern, dass es zu einem gravierenden Rechtsschutzdefizit kommt.

Eine Verkürzung der Verfahrensdauer wäre daher nur sehr unwahrscheinlich.

Zudem würde ein Wegfall des OGH vermehrt zur Einleitung von Verfahren vor dem StGH führen, um das Rechtsschutzdefizit zu beseitigen.

Unabhängig davon würde die Abschaffung des Höchstgerichts auch international das Ansehen des Fürstentum Liechtenstein und das Vertrauen in den Finanzplatz gravierend beeinträchtigen. Denn es wäre auch international in keiner Weise für Kunden nachvollziehbar, warum ein seit über 100 Jahren funktionierendes Gerichtssystem ohne Anlass in seinen Grundfesten geändert wird. Dies könnte bei Kunden auch die Frage aufwerfen, ob das Fürstentum Liechtenstein weiterhin die Zuverlässigkeit bietet, wie in der Vergangenheit.

2) Angeblich geringe Fallzahlen

Die Regierung führt im VNB aus, der OGH habe lediglich geringe Fallzahlen und lasse diese keine Vollbesetzung mit hauptberuflichen Richtern zu.

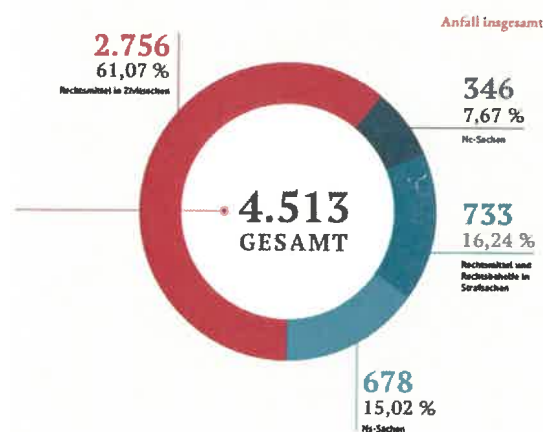
Zunächst ist zu bedenken, dass gerade die Jahre 2020 bis 2022, in welchen es bekanntlich aufgrund der SARS Covid-19 Pandemie weltweit zu einer drastischen Verlangsamung bis hin zu Stillstand in den geschäftlichen Prozessen sämtlicher Unternehmen, Organisationen und Institutionen kam und auch insbesondere erstinstanzliche Verfahren teils über ein Jahr ausgesetzt waren, ein gewagter Referenzwert für eine so drastische Umstrukturierung eines seit 100 Jahren bewährten dreistufigen Gerichtssystems ist.

Ein Blick in die Statistiken der Vorjahre 2017, 2018, 2019 zeigt einen signifikant höheren Anfall an Fällen.³ Hierbei ist beachtlich, dass die Regierung im VNB diese Jahre nicht berücksichtigt.

Nach Beendigung der Pandemie begannen die Gerichte erster Instanz mit der Aufarbeitung der aufgestauten Fälle und ist gerade in den kommenden Jahren mit einem erhöhten Anfall an Fällen beim OGH und Fallzahlen wie in den Jahren 2017 bis 2019 zu rechnen. Denn bekanntlich ist erst mit einer Verzögerung von 1 bis 2 Jahren nach Abschluss des Verfahrens erster Instanz mit Rechtsmitteln beim OGH zu rechnen.

³ Bericht über die Justizpflege des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes für das Jahr 2019 S. 4.

Weiters ist entgegen, dass die Fallzahlen, die den OGH erreichen selbstredend mit der überschaubaren Grösse des Fürstentums in direktem Zusammenhang stehen. Zieht man die Fallzahlen im VNB von zwischen 93 und 127 Fällen und zwischen 43 und 46 Urteilen in den Jahren 2020 bis 2022 heran und vergleicht die unteren Werte des Jahres 2020 mit den Fallzahlen des österreichischen OGHs im Jahr 2020 so zeigt sich dass diese gemessen an der Bevölkerungsdichte (Österreichs Bevölkerung 250 mal so gross wie jene Liechtensteins) siebenmal so hoch wie in Österreich ist.



OGH Tätigkeitsbericht 2020 Geschäftsplanung

Quelle: Oberster Gerichtshof Tätigkeitsbericht 2020 S. 9

Zudem ist klarzustellen, dass selbst bei den im VNB herangezogenen nicht repräsentativen Fallzahlen der OGH jede Woche zumindest ein vollständiges Urteil auszufertigen hätte. Die Ansicht zu vertreten, dass dies eine zu geringe Fallzahl darstellt, welche gleich die Auflösung einer Instanz rechtfertigen sollte, stellt eine gravierende Geringschätzung der Tätigkeit der Höchststrichter dar. Denn es ist zu bedenken, dass die Rolle und Aufgabe des OGH nicht diejenige ist, möglichst viele Entscheidungen auszufertigen, sondern vielmehr die Lösung fundamentaler Rechtsfragen, welche für das gesamte liechtensteinische Recht von massgeblicher Bedeutung sind. Zu erinnern ist an dieser Stelle insbesondere an die vom OGH erlassenen Leitentscheidungen im Bereich des Stiftungsrechts (LES 2018, 270). Hier handelte der OGH als massgebliches Korrektiv, da die Entscheidung des Obergerichts zu einem diametral anderen Ergebnis geführt hatte, welche die Existenz und Anerkennung von liechtensteinischen

Stiftungen im Ausland und damit auch den Standort Liechtenstein insgesamt massgeblich gefährdet hätte. Kurzum ist nicht die Quantität, sondern lediglich die Qualität der Entscheidungen des OGH massgeblich.

Verhältnis Fallzahlen zu Urteilen

Wenn überhaupt eine Zahl als Messwert über die Daseinsberechtigung des OGH repräsentativ wäre, dann jene der angefallenen Akten und nicht jene der Urteile. Zu den Aufgaben des OGH gehört nämlich neben dem Fällen von Urteilen:

- Zurückweisung des Rechtsmittels
- Zurückverweisung an das Erstgericht
- Zurückverweisung an das Instanzengericht
- Vorabentscheidungsersuchen an EFTA Gerichtshof
- Antrag auf Normenkontrolle beim VfGH

Wenn es die rechtliche Situation erfordert, muss bzw kann aus prozessualen Gründen gar kein Urteil erlassen. Die Anzahl der zu erlassenden Urteile hängt daher von der Natur des rechtlichen Problems des Falles ab, der an den OGH herangetragen wird.

3) Interessenskonflikte

Hinzu kommt der zweite Punkt der Empfehlung xi der GRECO

- (i) *Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind.*

Diese wurde durch die Einführung des richterlichen Verhaltenskodex für die ordentlichen Gerichte im Fürstentum Liechtenstein (Compliance-Leitlinien)⁴ von der GRECO als zufriedenstellend umgesetzt.

Gleichzeitig müsste eine strengere Regelung is einer Vollprofessionalisierung aller Richter selbstverständlich auch den Wegfall nebenamtlicher Richter beim LG und OG bedeuten. Es wird dahingehend daran erinnert, dass die Regierung selbst die Ansicht vertreten hat, dass „die Möglichkeit, ausländische Richter als nebenamtliche Richter einzustellen, die als Experten über profunde Kenntnisse des jeweiligen Rechtssystems und der jeweiligen Rechtsprechung verfügen, stellt somit eine Bereicherung der liechtensteinischen Justiz“ darstellt.“⁵

⁴[https://www.gerichte.li/application/files/9216/4871/1517/Richterlicher_Verhaltenskodex_fuer_die_orden tlichen_Gerichte_Fassung_2022-03-30.pdf](https://www.gerichte.li/application/files/9216/4871/1517/Richterlicher_Verhaltenskodex_fuer_die_orden_tlichen_Gerichte_Fassung_2022-03-30.pdf)

⁵ Umsetzungsbericht (2022) Rz 27.

Beim Studium des VNB ergibt sich zudem, dass die (OGH-)Richter selbst gerade nicht mit dem geplanten VNB vorab konfrontiert oder konsultiert wurden. Denn objektive Inhalte, die die Ansichten der Richter wie vom Vorsitzenden und Präsidenten des OGH Univ. Prof. Dr. Hubertus Schumacher widerspiegeln sind dem Bericht an keiner Stelle zu entnehmen oder überhaupt nur zu erahnen. Dieser teilt in einem Interview mit dem liechtensteinischen Radio zur geplanten Justizreform unmissverständlich mit, dass die Richter am liechtensteinischen OGH „*keinen beruflichen Bezug zu Liechtenstein*“ hätten.

Entsprechend trägt gerade die Besetzung des OGH mit Richtern aus der Schweiz und Liechtenstein, welche keinen sonstigen beruflichen Bezug zu Liechtenstein haben, massgeblich zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gerichte bei.

Mehr Interessenskonflikte mit Beschränkung auf liechtensteinische Richter

Entgegen der Ambitionen der GRECO führt die mit dem VNB beabsichtigte Abschaffung des OGH und damit verbundene teilweise Abschaffung der nebenamtlichen Richter nicht zur Abschwächung von Interessenskollisionen. Denn durch den VNB werden gerade Personen vom Richteramt entfernt, welche nicht in Liechtenstein sonst tätig sind und bei welchen gerade aufgrund ihres Aufenthalts und ihrer mangelnden Tätigkeit in Liechtenstein keine Gefahr der Interessenskollision besteht.

Ganz im Gegenteil würde der im VNB geplante Umbau des Gerichtssystems zu einer beträchtlichen Erhöhung der Gefahr von Interessenskollisionen führen.

So hob gerade GRECO-Bericht Monaco 2017 hervor, dass der Einbezug ausländischer Richter, welche eben gerade nicht eng in das soziale Gefüge eingebaut sind, die Gefahr der Interessenskollision verringert und wurde entsprechend als positiv betrachtet:

This element of extranity moderates the possible consequences of close social relations and the frequent withdrawal of Monegasque magistrates (when they have links with one party).

Der Vorschlag des VNB steht daher auch in diesem Punkt diametral in Widerspruch zu den Empfehlungen der GRECO. Auch aus diesem Aspekt wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass bei einer Umsetzung des VNB in einem nächsten GRECO Bericht gerade die erhöhte Gefahr der Interessenskollisionen aufgrund der zu engen Verflechtungen der Richter des Obergerichtshofs bemängelt würde.

Der Vorschlag des VNB würde daher neue Risiken für Interessenskollision mit sich bringen und keineswegs solche Risiken beseitigen.

Darüber hinaus beinhalten alle Verhaltenskodizes spezifische Grundsätze für nebenamtliche Richter, die auch als Rechtsanwälte praktizieren, sowie klare Regeln für einen Rückzug im Falle von Interessenkonflikten. Diese beinhalten Bestimmungen zum Rückzug aus Verfahren in Fällen, in denen der jeweilige Richter oder ein anderer Rechtsanwalt derselben Kanzlei aufgrund eines unerledigten Mandats in einer Beziehung zu einem am betreffenden Verfahren Beteiligten stehen, sowie in Fällen, in denen der Richter oder ein anderer Rechtsanwalt derselben Kanzlei einen der Verfahrensbeteiligten in einem anderen Verfahren vertreten oder vor Kurzem vertreten haben.⁶

Die Interpretation der Regierung im VNB wirkt dahingehend unschlüssig und künstlich. In Wahrheit können gerade aufgrund der Zusammensetzung des OGH die Argumente für eine angebliche Interessenkollision nicht relevant sein. Dazu soll der Vorsitzende und Präsident des OGH Univ. Prof. Dr. Hubertus Schumacher zitiert werden, der hervorhebt, dass OGH-Richter gerade nicht diesen Bezug zu Liechtenstein haben, welche zu einer Interessenkollision führen könnten:

„Das was GRECO kritisiert und diese Gefahr einer Interessenkollision existiert beim OGH ja gar nicht nicht.“⁷

Um dies deutlich zu veranschaulichen, nachfolgende Liste mit den beruflichen Nebentätigkeiten der OGH-Richter:

Dr. Brandstätter Ingrid <i>OGH, stv. Richterin 2. Senat</i>	
Dr. Frick Marie-Theres <i>OGH, Richterin</i>	Rechtsanwaltskanzlei in Liechtenstein
Dr. Hagen Lothar <i>OGH, 2. Stv. Präsident/ Richter 1. Senat</i>	
Dr. Hasler Thomas <i>OGH, Richter</i>	Manager bei BDO Liechtenstein
Prof. Dr. Kieser Ulrich <i>OGH, Richter 1. Senat</i>	Prof am Institut für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (Uni Bern)
Dr. Krabichler Walter <i>OGH, Stv. Vorsitzender/ 1. Stv. Vizepräsident, 2. Senat</i>	
Prof. Dr. Loacker Leander D.	Lehrstuhlinhaber Universität Zürich

⁶ Umsetzungsbericht (2022) Rz 30.

⁷ „Mit Volldampf zurück in die Vergangenheit“ vom 11.04.2023 – Interview von OGH-Präsident Univ. Prof. Dr. Hubertus Schumacher beim Radio Liechtenstein (Minute 07:30)

<i>OGH, stv. Richter 1. Senat</i>	
Dr. Prast Peter <i>OGH, stv. Richter 1. Senat</i>	Mitglied des Treuhänderrats bei ATU
Dr. Purtscheller Wolfram <i>OGH, stv. Richter</i>	
Dr. Risch Thomas <i>OGH, stv. Richter</i>	Member of Executive Board bei GN Treuhand Anstalt
lic. iur. Ritter Thomas <i>OGH, Richter</i>	Gemeindevorssteher Mauren
Univ. Prof. Dr. Schumacher Hubertus <i>Vorsitzender/ Präsident OGH/ Stv. Vorsitzender 2. Senat</i>	Prof Universität Innsbruck Rechtsanwalt in Innsbruck
lic. iur. Sele Rolf <i>OGH, stv. Richter</i>	Rechtskonsulent bei LLB AG
Dr. Zimmermann Wigbert <i>OGH Richter 1. Senat</i>	Präsident des OLG Innsbruck

Betrachtet man die berufliche Situation der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs lässt sich feststellen, dass von allen Personen gerade einmal zwei Hauptrichter eine Nebentätigkeiten in der liechtensteinischen Privatwirtschaft ausüben und nur eine einzige Person davon unterhält eine Rechtsanwaltskanzlei in Liechtenstein. Die Gefahr eines Interessenskonfliktes, aufgrund der Nebenberuflichkeit als Rechtsanwalt in Liechtenstein ist dementsprechend von Haus aus bereits verschwindend gering und kann im unwahrscheinlichen Falle des Auftretens problemlos durch einen Austausch der befangenen Richterinnen erfolgen.

Da die Regierung den Mitgliedern des OGH nicht ohne Not und Anlass unterstellen kann, sie würden sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Interessenkollisionen halten, zeigen die obigen Ausführungen, dass allfällige Interessenskollisionen nur in äusserst seltenen Fällen auftreten können und zudem leicht zu lösen sind.

Auch ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass gerade bei einem Höchstgericht, welches sich nur im Rahmen eines schriftlichen Rechtsmittelverfahrens mit Rechtsfragen beschäftigt und gerade keinerlei direkten Kontakt zu den Parteien oder Rechtsvertretern pflegt, die Gefahr des Auftretens von Interessenkollisionen weiter verringert ist.

Ein weiterer Widerspruch zwischen dem GRECO-Bericht und dem VNB stellt die anlasslose Anregung der Prävention eines gar nicht vorhandenen Problems dar, dass bestimmte Regelungen zu Interessenkonflikten bei denjenigen Richtern im Nebenamt getroffen werden

sollten, die als Rechtsanwälte tätig sind. Die oben dargestellte Besetzung zeigt jedoch, dass eine solche Regelung in Wahrheit nur für eine oder zwei Mitglieder ins Leben gerufen würden.

Dennoch möchte die Regierung anstelle einer Einführung von weiteren Regelungen für potentielle Fälle von Interessenkollisionen bei nebenamtlichen Richtern, wie dies GRECO als Vorschlag aufzeigt, gleich eine gesamte Instanz abschaffen und damit vermeintlich eine Professionalisierung der höchsten Instanz vornehmen, was offensichtlich unverhältnismässig ist.

Unterstellt man das angedachte Vorhaben der Regierung einer Gesetzesprüfung müsste zu aller erst die Frage des (überwiegenden) öffentlichen Interesses gestellt werden:

Ist die Abschaffung des OGH das geeignete Mittel zur Prävention von Interessenskollisionen von nebenberuflich tätigen OGH-Richtern im Rahmen ihrer richterlichen Berufsausübung?

und

Überwiegt das öffentliche Interesse einer kollisionsfreien Höchstrechtsprechung (durch Abschaffung des OGH) dem öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit durch eine dreinstanzliche Gerichtsorganisation?

Gleichwohl man an diesem Punkt der Gesetzesprüfung bereits aussteigen kann und darauf schliessen lässt, dass das öffentliche Interesse einer Gerichtsorganisation nach europäischem Standard überwiegt, soll der Vollständigkeit halber noch die Ungeeignetheit, sowie die Unverhältnismässigkeit der angedachten Massnahme der Regierung dargestellt werden,

Eine geeignete Massnahme, iF des gelindesten Mittels (des am wenigsten invasiven Eingriffs), zur Prävention bzw Verhinderung von Interessenskollisionen oder Korruption in einer staatlichen Institution ist bestimmt nicht die Schliessung der gesamten Institution.

Um auf das Problem von Geldwäsche zu reagieren, wurden auch in erster Linie entsprechende (Straf)normen erlassen, bevor man das Bargeld als Ganzes abschafft.

Ein geplantes Vorgehen, wie im VNB angedacht widerspricht zudem vollkommen der progressiven liberalen Politik des Fürstentums Liechtenstein.

Verhältnismässigkeit: Wie sich bereits aus dem öffentlichen Interesse und der Eignung ergibt kann das angedachte Vorgehen unmöglich einen verhältnismässigen Eingriff zur Erreichung des angedachten Zwecks darstellen. Weder wird damit der Eingriffszweck erfüllt, anstatt Anpassungen am bestehenden Konstrukt vorzunehmen, wird einfach das gesamte Konstrukt ausgelöscht; noch wird die Eingriffswirkung erfüllt. Durch Abschaffen des gesamten Konstrukts werden Interessenskollisionen nicht verhindert bzw vorgebeugt, sondern mangels Fortbestehen des OGH wird die Grundlage an der die Problemlösung stattfinden soll vernichtet.

Das naheliegendste geeignete und verhältnismässige Mittel zur Prävention von Interessenskonflikten aufgrund beruflicher Verstrickungen von nebenamtlich tätigen Richtern wären dementsprechende Regeln iSv Unvereinbarkeits- bzw. Interessenkollisionsregelungen in die GOG aufzunehmen und damit indirekt die Besetzungsvorschriften für den OGH zu ändern.

Weitere Argumente gegen die geplante Abschaffung des OGH

1) Akzeptanz des Rechts

Die ohnehin schon sehr anspruchsvollen zu lösenden Rechtsfragen unterscheiden sich neben der Komplexität zudem im Zeitaufwand. Die Angabe einer beliebigen Zahl mit der Wertung „zu wenig“ ist dahingehend in keinsten Weise repräsentativ und stellt ein gravierendes Fehlverständnis von der Tätigkeit eines Höchstgerichts dar.

Auch lässt der VNB nicht erkennen, welche absolute Fallzahl nach Ansicht der Regierung ausreichend wäre, um die Existenz des OGH nach Ansicht der Regierung nicht in Frage zu stellen. Dazu können dem VLB keinerlei Informationen entnommen werden.

Die Fallzahlen deuten in erster Linie auf einen Umstand hin, nämlich die Akzeptanz der Rechtsprechung des OGH. Diese lässt sich abseits der hohen Zufriedenheit mit dem OGH in den letzten 100 Jahren innerhalb der Justiz daran erkennen, dass das Fürstliche Obergericht („OG“) häufig den Parteien den Weg zum OGH im letzten Instanzenzug offenlässt.

2) Niedrige Fallzahl als angebliches Qualitätsrisiko für Rechtsprechung

In 2.2.1 Auslastung Oberster Gerichtshof des VNBs wird ausgeführt, dass:

„die geringe Auslastung stellt nicht nur bei der Rekrutierung ein Problem dar, sondern letztlich auch eine Herausforderung für die Qualität der Rechtsprechung der Fachgerichte vor allem im Hinblick auf die Wahrnehmung der Funktionen eines Höchstgerichts.“

Auch diese Ausführungen sind in keiner Weise nachvollziehbar und beruhen auch auf keinerlei empirischer Grundlage. Die Regierung stellt im VNB eine reine Hypothese auf, welche jedoch mit keinerlei Referenzen oder Quellen gedeckt ist. Der VNB führt insbesondere in keiner Weise aus, dass die Qualität der Rechtsprechung des OGH in jüngster Zeit objektiv bemängelt worden wäre.

Ganz im Gegenteil muss auf die durchwegs positive 100-jährige Historie des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs verwiesen werden, welche das Gegenteil ausweist.

Bezüglich der Menge von Fallzahlen als Referenz für eine qualitative Rechtsprechung kann auf die Argumente aus dem vorherigen Punkt „Akzeptanz des Rechts“ verwiesen werden.

3) Abschaffung OGH und Übertragung auf OG wird zu eklatantem Qualitätsverlust führen

Wie nachfolgend gezeigt wird, würde das von der Regierung geplante Vorgehen gerade zu jenem Ergebnis führen, welches angeblich Anlass für den VNB darstellt.

Die Abschaffung des OGHs und Einsetzung des OGs als neue Höchstinstanz führt konsequenterweise dazu, dass das OG zusätzlich zu seinen Fällen als Rechtsmittelgericht die Funktion als ausschliessliche Rechtsinstanz und die Leitfunktion des OGHs übernehmen muss. Diese Ansicht wird ebenso im VLB (S. 26) geteilt. Explizit umfasst diese Funktion u.a. die Aufgaben der

- Rechtsfortbildung
- Rechtsvereinheitlichung
- Beseitigen von Gesetzeslücken mittels Analogie

Es ist davon auszugehen, dass das OG diesen quantitativen und qualitativen Arbeitsaufwand nicht bewältigen wird können. Insbesondere ist ein einstweiliger Rückgang von Fällen kein Hinweis für einen anhaltenden Zustand (insbesondere nach Ende der SARS-Covid-19 Pandemie).

Zudem sei auch an dieser Stelle neuerlich darauf hingewiesen, dass es der Vorschlag des VNB schon konzeptionell mangelhaft ist, da dieser zu einer Vermischung von Tatsachen- und Rechtsinstanz kommen würde.

4) Abgehen von europäischem Standard

Die geplante Abschaffung des OGH und die Rückkehr zu einem zweistufigen Justizsystem ist auch keineswegs ein erstrebenswerter Schritt. Ganz im Gegenteil manövriert sich Liechtenstein mit dem Vorschlag mit den Worten des OGH-Präsidenten auszudrücken „*mit Volldampf rückwärts in die Vergangenheit*“.⁸

Die Regierung betont ausdrücklich, dass die Ergebnisse ihrer Analyse keine Kritik an den beim Obersten Gerichtshof bestellten Richterinnen und Richtern darstellt, welche zum Teil seit vielen

⁸ <https://www.vaterland.li/liechtenstein/politik/oberster-gerichtshof-praesident-schumacher-warnt-vor-justizreform-art-528531>

Jahren in verdienter Weise tätig sind. Vielmehr sollen die Unzulänglichkeiten der heutigen Organisation der Justiz aufgezeigt werden.⁹

Nach Ansicht der Regierung muss die bisherige Organisation und damit verbunden auch die Arbeitsweise beim Obersten Gerichtshof überdacht und angepasst werden, so wie es auch seitens GRECO empfohlen wurde.¹⁰

Wie oben ausgeführt ist aber insbesondere im GRECO-Bericht mitnichten auch nur Ansatzweise eine Abschaffung der dritten Instanz empfohlen oder angedacht worden. Ganz im Gegenteil hat GRECO bereits in der Vergangenheit zweistufige Gerichtssysteme als unzulänglich kritisiert und die Einführung einer dritten Instanz angeregt.

Eine Anpassung bzw. Überdenken eines Gerichtsorganisationssystems, das sich seit jeher global bewährt hat und zudem, die von der GRECO angestrebte Harmonisierung der justiziellen Organisation in der EU/EWR anstrebt, sollte einen nachvollziehbaren Plan zur Verbesserung erkennen lassen. Doch selbst unter der Annahme, dass ein Überdenken der dreiinstanzlichen Gerichtsbarkeit Sinn machen würde, wird diese im ersten Schritt sicherlich nicht durch eine gänzliche Abschaffung des obersten Rechtsmittelgericht umgesetzt werden. Dies erscheint, gerade im Hinblick auf eine Verhältnismässigkeitsprüfung, an welche auch ein Staat bei so tiefgreifenden Verfassungsänderungen gebunden ist, nach einer unreflektierten überstürzten Handlung und malt sprichwörtlich ein Bild „mit Kanonen auf Spatzen zu schiessen.“

5) Verlust namhafter Juristen

Liechtenstein erfreut sich seit langem an einer unterschiedlichen Herkunft der Höchstrichter, welche gerade aufgrund der verschiedenen Rezeptionsländer des liechtensteinischen Rechts entscheidend für die hohe justizielle Qualität, sowie die hohe Qualität der OGH-Rechtsprechung im Fürstentum ist.

Im Umsetzungsbericht zu GRECO hob Liechtenstein gerade diesen internationalen Aspekt der Herkunft der Richter als besondere Bereicherung für das liechtensteinische Justizsystem hervor:

„(...) Drittens basiert ein erheblicher Teil des liechtensteinischen Rechts auf der Gesetzgebung der Nachbarländer. Die Möglichkeit, ausländische Richter als nebenamtliche Richter einzustellen, die als Experten über profunde Kenntnisse des jeweiligen Rechtssystems und der jeweiligen Rechtsprechung verfügen, stellt somit eine Bereicherung der liechtensteinischen Justiz dar.“¹¹

⁹ VLB S. 24.

¹⁰ VLB S. 24.

¹¹ Umsetzungsbericht (2022) Rz 27.

Es ist nicht erkennbar, wie die Regierung nun kurz nach dem Umsetzungsbericht zum Schluss gelangt, dass gerade diese seit Jahrzehnten gepflegte Tradition, welche für das Justizwesen essentiell ist, nicht mehr fortgeführt werden soll. Diese Widersprüchlichkeit des VLBs zu den eigenen Angaben im GRECO-Bericht lässt an der qualitativen Authentizität des Inhalts des VLBs zweifeln.

Zudem sei an dieser Stelle hervorzuheben, dass der Vorschlag des VNB zu einer Vermischung einer Tatsacheninstanz und einer Rechtsinstanz führen würde. Denn der im VNB vorgeschlagene „Obergerichtshof“ müsste sich sowohl mit Tatsachenfragen als auch mit Rechtsfragen befassen, während der OGH eine reine Rechtsinstanz ist.

Diese Umstrukturierung hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass im Falle einer Abschaffung des OGH, die derzeit beim OGH tätigen Experten nicht mehr für eine Tätigkeit bei einer zweiten Instanz zu gewinnen wären. Denn Aufgabe der Richter des OGH, unter welchen sich mehrheitlich Professoren und Höchstrichter anderer Jurisdiktionen befinden, ist traditionell seit 100 Jahren die Lösung von bedeutenden Rechtsfragen und nicht die Behandlung von Tatsachenfragen. Auch aus diesem Aspekt wäre mit dem Vorschlag des VNB eine massgebliche Verschlechterung der Qualität des Justizwesens und auch Folgekritik der GRECO zu erwarten.

6) Schädigung des Rufs des Finanzplatzes.

Die geplante Reform würde nicht nur bei einer Vielzahl an Kunden des Finanzplatzes gravierende Fragen über die Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit des Fürstentums aufbringen. Denn freilich wäre es für Kunden nicht nachvollziehbar, warum das Justizsystem gravierend geschwächt werden soll, indem ihm das Höchstgericht ohne Grund und Anlass genommen und damit der Professionalisierungsgrad gravierend verringert wird.

Auch wäre zu erwarten, dass gerade in diversen Nachbarländern die geplante Reform in den Medien dahingehend interpretiert würde, dass bewusst eine Schwächung der Rechtskontrolle beabsichtigt wird.

Es ist freilich nicht verpönt, über eine Änderung und Verbesserung der Gerichtsorganisation nachzudenken. Dem gesamten Justizsystem jedoch ohne Anlass und ohne vorherige Konsultierung der Betroffenen den Kopf abzuschlagen und eine öffentlich geführte Diskussion über den Sinn und Nutzen eines Höchstgerichts zu führen, ist jedoch offenkundig ein untragbarer Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Matthias Niedermüller